AMTSBLATT

Des Landkreises Lichtenfels



Nummer 5

Donnerstag, 11.04.2019

Herausgeber: Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Tolofon:	Tolofov:	Internet:	E Mail:
<u>l elefon:</u>	i elerax.	internet:	<u>E-Mail:</u>
09571/18-0 \/ermittlung	09571/18-300	www.landkrais-lichtanfals.da	Ira@landkrais_lichtanfals da
0957 1/18-0 Vermilliung	09571/18-300	www.landkreis-lichtenreis.de	Ira@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Aufhebung der Jagdzeitverlängerung auf Rehböcke vom 15.04.2019 – 30.04.2019	15
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019	15
Wasserrecht, Sanierung der Weiherbachverrohrung von Schacht H08_138 bis H08_143 durch die Stadt Burgkunstadt; Vorprüfung der Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	16

Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Aufhebung der Jagdzeitverlängerung auf Rehböcke vom 15.04.2019 - 30.04.2019

Das Landratsamt Lichtenfels - Untere Jagdbehörde - erlässt auf Grundlage von Art. 48 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung vom 01.04.2019, bekannt gegeben im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Lichtenfels vom 03.04.2019, wird zurückgenommen.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Lichtenfels, 09.04.2019 Landratsamt Lichtenfels

Christian Meißner Landrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 30, Raum 351, 96215 Lichtenfels aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 493.700 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 83.000 EUR ab.

§ 2

Ein Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 82.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Staffelstein, 01.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

Kohmann Verbandsvorsitzender

Wasserrecht;

Sanierung der Weiherbachverrohrung von Schacht H08_138 bis H08_143 durch die Stadt Burgkunstadt Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Burgkunstadt plant im Zuge ihres Hochwasserschutzkonzeptes als Teilmaßnahme den Ausbau der Weihersbachverrohrung in der Innenstadt von Burgkunstadt. Im Rahmen des Vorhabens soll die derzeitig aus zwei Rundprofilen DN 600 bestehende Verrohrung des Weiherbaches zwischen den Schächten H08_138 und H08_142 durch ein Rechteckprofil Re1400/500 ersetzt werden sowie die bestehende Verrohrung DN 1000 zwischen Schacht H08_142 und H08_143 mit einem Schlauchliner versehen werden. Dies stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar, für den die Stadt Burgkunstadt die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt hat.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dar, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 04.04.2019 Landratsamt

Michael W u t z Abteilungsleiter

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat